

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB Mietkaution 2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert?
2. Wann und wie erfolgt eine Übernahme der Bürgschaft?
3. Welche Regelungen, Rechte und Pflichten gelten, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird?
4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?
5. Was gilt nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages?
6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragsdauer zu erfüllen?
7. Versicherungsbeitrag – Was ist zu beachten?
8. Welche weiteren Rechte und Pflichten gibt es sonst noch zu beachten?
9. Welches Gericht ist zuständig?
10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
11. Welches Recht findet Anwendung?
12. Sanktionsklausel

Wichtiger Hinweis:

Wir leisten an Sie als unseren Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Mietkautionsversicherung keine Zahlungen. Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, haben Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten zu erstatten. Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Vertrages zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet auch nach einer Kündigung erst, wenn wir aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurden.

1. Was ist versichert?

1.1 Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Übernahme der Zahlungsrisiken gegen über Ihrem Vermieter wegen Forderungen aus dem Mietverhältnis mit Ihnen. Dies ermöglicht Ihnen, eine Mietwohnung zu beziehen, ohne sofort eine Barkaution stellen zu müssen. Unsere Bürgschaft ersetzt die Barkaution.

1.2 Wir stellen Ihnen als Mieter für den von Ihnen

- (1) privat genutzten und
- (2) im Inland gelegenen Wohnraum einen Bürgschaftskredit zur Verfügung und übernehmen in Ihrem Auftrag gegenüber Ihrem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) eine Bürgschaft auf erstes Anfordern als Mietkaution.

Die Bürgschaft wird anstatt der sonst üblichen, in bar beim Vermieter zu hinterlegenden Mietsicherheit gestellt.

Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag.

Der Mietkautionsversicherungsvertrag befreit Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Erhält der Vermieter aus der Mietkautionsversicherung eine Zahlung von uns, sind Sie verpflichtet, uns den geleisteten Betrag und den entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.

1.3 Versicherungsfall ist die berechtigte Inanspruchnahme der Leistung aus der Bürgschaft durch den/die Bürgschaftsgläubiger (Vermieter).

1.4 Unsere Haftung ist im Rahmen der Bürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kautions gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

1.5 Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwerben Sie einen Anspruch uns gegenüber auf

- (1) die Übernahme einer Bürgschaft und
- (2) die Ausfertigung einer Bürgschaftsurkunde für den Bürgschaftsgläubiger (Vermieter) und
- (3) die Zusendung des Versicherungsscheins.

2. Wann und wie erfolgt eine Übernahme der Bürgschaft?

2.1 Wir werden eine Bürgschaft übernehmen, das heißt

- wir werden gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger die selbstschuldnerische Haftung erklären,
- auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und – ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen von Ihnen – der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB verzichten, wenn (1) der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und Sie den geschuldeten Beitrag gezahlt haben;
- (2) uns nicht vor Übergabe der Bürgschaft Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich Ihre Bonität seit Abschluss dieses Versicherungsvertrages wesentlich verschlechtert hat;
- (3) aufgrund des Versicherungsvertrages noch keine Bürgschaft übernommen wurde;
- (4) diese Mietkautionsversicherung als Mietsicherheit für Ansprüche des Vermieters gegen Sie als Mieter für eine im Inland gelegene privat genutzte Wohnung dient;
- (5) unsere Haftung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, der den nach § 551 Abs. 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, das heißt, das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die pauschal oder im Voraus zu zahlenden Betriebskosten, nicht überschreitet;
- (6) für ihr Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten;
- (7) die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

2.2 Für die die Vorgehensweise bei der Übernahme der Bürgschaft gilt:

2.2.1 Mit dem Antrag auf die Mietkautionsversicherung beauftragen Sie uns, die Bürgschaft zu übernehmen.

2.2.2 Die Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung unsererseits erfolgt dadurch, dass wir eine Bürgschaft ausstellen. Hierbei entscheiden wir in unserem Ermessen unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft angestrebten Zwecks über die Form der Bürgschaft, z. B. in Schrift- oder Textform.

2.2.3 Die Bürgschaftserklärung wird von uns unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft verfolgten Zwecks erteilt.

3. Welche Regelungen, Rechte und Pflichten gelten, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird?

3.1 Wir werden Sie informieren, wenn die Bürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger in Anspruch genommen wird. Hierbei können wir Sie auffordern, dass Sie innerhalb einer von uns gesetzten Frist zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einleiten.

3.2 Wird die Bürgschaft in Anspruch genommen, haben Sie folgende Pflichten:

3.2.1 Einrede- und Einwendungsverzicht

Sie verzichten auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche, wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet haben. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen Ihre Vereinbarung mit dem Vermieter, die Sie zur Stellung der Mietkautionsversicherung verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

3.2.2 Auskunfts- und Informationspflichten, Stellungnahme

(1) Sie geben uns auf Verlangen unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist. Wir können in diesem Zusammenhang auch Belege verlangen, sofern Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Ihnen wird hierbei die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder eines rechtmäßigen Urteils oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese glaubhaft zu machen bzw. anhand von verfügbaren Beweismitteln darzulegen, welche die Auszahlung aufschieben bzw. endgültig verhindern können.

(2) Sie willigen ein, dass uns der Bürgschaftsgläubiger jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.



3.3 Auszahlungsberechtigung

Wir sind berechtigt, die geforderten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers sofort zu begleichen, ohne prüfen zu müssen, ob der seitens des Bürgschaftsgläubigers gegen Sie geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht oder Ihnen Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn

- (1) die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
- (2) Sie der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind oder
- (3) die zur Abwehr der Inanspruchnahme von Ihnen ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

3.4 Freistellungs-, Erstattungs- und Zinsansprüche

Der sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand ist von Ihnen an uns zu erstatten. Hierzu gilt Folgendes vereinbart:

3.4.1 Sie haben die von uns zu zahlenden Beträge aus der berechtigten Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von uns gezahlte Beträge, soweit Sie diese nicht zur Verfügung gestellt haben, nachher zu erstatten.

3.4.2 Zahlungen, welche wir an den Bürgschaftsgläubiger geleistet haben, sind ab dem Tage der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückerstattung von Ihnen erfolgt, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

3.4.3 Unabhängig davon ist von Ihnen der weitere, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand an uns zu erstatten.

Dazu gehören auch:

- (1) die von uns zu zahlenden Zinsen und/oder
- (2) eine von uns nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 315 BGB,
- (3) die Kosten zur Feststellung unserer Zahlungspflicht.

3.5 Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche, die wir Ihnen gegenüber haben, auf Dritte zu übertragen.

3.6 Wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben, sind diese schriftlich an uns abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der wir Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht haben. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch von Ihnen gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

3.7 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche

Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Bürgschaft weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind z. B. bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, gleichgültig gegenüber wem sie bestehen, durch den oben beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Aushändigung der Bürgschaft.

4.2 Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zur Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns und unserer damit verbundenen vollständigen Enthftung durch den/die Bürgschaftsgläubiger.

Die Enthftung erfolgt durch eine gesonderte Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers/der Bürgschaftsgläubiger gegenüber uns. Durch unsere vollständige Enthftung endet der Versicherungsvertrag automatisch.

Die Enthftungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Bürgschaft bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

4.3 Kündigung

4.3.1 Ordentliche Kündigung

Sie können den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der unbedingten Rückgabe der aufgrund

dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, kann die Rückgabe der Bürgschaft durch eine Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers ersetzt werden. Als Bürgschaft gilt nur das zur Übergabe an den Vermieter ausgestellte Originaldokument. Wir verzichten auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.

4.3.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- (1) Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten uns gegenüber oder einem Bürgschaftsgläubiger schuldhaft nicht nachkommen oder wenn Sie uns gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bei Angaben, nach denen wir in Textform gefragt haben;
- (2) Sie den fälligen Beitrag nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig gezahlt haben, nachdem Sie zuvor in Textform unter Fristsetzung erneut zur Zahlung aufgefordert wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben;
- (3) bei Ihnen nach unserer Einschätzung eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt, beispielsweise wenn Sie einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, Haftanordnung oder eine eidesstattlichen Versicherung abgeben;
- (4) eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;
- (5) eine im Einzelfall von Ihnen geforderte Sicherheit nicht gestellt wird, die gestellten Sicherheiten untergehen oder von uns nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

5. Was gilt nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages?

5.1 Abwicklung des Vertrags

Der Vertrag kann durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise unter Umständen nicht sofort vollständig beendet werden. So behält die Mietkautionsversicherung solange ihre Gültigkeit, bis wir aus der Bürgschaftshaftung durch den Bürgschaftsgläubiger entlassen werden. Gleiches gilt auch für die Vertragsbeendigung, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wurde. Sie sind nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder, wenn der Versicherungsschutz endet, berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir aus der Haftung der Bürgschaft entlassen werden. Daraus entstehende Kosten sind von Ihnen zu tragen. Das gilt auch, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben. Solange Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben Sie für diesen Zeitraum weiterhin einen Betrag in Höhe des für diesen Zeitraum anteiligen Beitrags an uns zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt.

5.2 Geltungsdauer der Bedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB Mietkaution 2015) gelten solange, bis der Mietkautionsversicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist. Der Versicherungsvertrag besteht daher so lange, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Bürgschaft, aus dem Mietkautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Bürgschaft erledigt sind.

5.3 Beitragszahlung bis zur Rückgabe der Bürgschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet nach Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn wir vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wurden. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragsdauer zu erfüllen?

6.1 Sie haben Ihre bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass wir nicht in Anspruch genommen werden.

6.2 Sie sind verpflichtet, während der Dauer der Bürgschaft uns auf Verlangen jederzeit Informationen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und auf Anforderung die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Wir sind berechtigt, jederzeit bestehende Bonitätsinformationen von Auskunfteien zu aktualisieren bzw. uns neue Informationen zu beschaffen. Sofern hierzu eine gesonderte, schriftliche Einwilligung von Ihnen erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, diese zu erteilen.

7. Versicherungsbeitrag – was ist zu beachten?

7.1 Beitragsberechnung

Wir berechnen den Beitrag für die Bereitstellung des Bürgschaftskredits als pauschalen Jahresbeitrag pro Versicherungsjahr (Versicherungsperiode). Die Berechnung des Beitrags endet, sobald die Bürgschaft an uns zurückgegeben wird.



7.2 Versicherungsteuer

Auf den Beitrag zur Mietkautionsversicherung ist keine Versicherungsteuer zu bezahlen.

7.3 Beitragsfälligkeit

Der Beitrag für die Versicherungsperiode wird bei deren Beginn sofort fällig. Sie haben damit (1) den ersten Beitrag rechtzeitig nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins

(2) und jeden Folgebeitrag zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.

7.3.1 Verzug und Verzugsfolgen bei Nichtzahlung des Beitrags Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug.

Sie haben uns dann

(1) Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen

(2) und den weiteren Verzugschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto zu erstatten.

Die Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder beim Folgebeitrag zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7.3.2 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7.3.3 Weitere Folgen bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wir werden Sie auf Ihre Kosten zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Ziffer (3) mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, gleichwertige Sicherheiten, die der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme entsprechen, von Ihnen einzufordern. Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer (2) darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag zahlen.

7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu aufgefordert worden sind.

8. Welche weiteren Rechte und Pflichten gibt es sonst noch zu beachten?

8.1 Vorvertragliche und weitere Anzeigepflichten

8.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

8.1.2 So haben Sie – auch während der Laufzeit des Vertrages

(1) uns unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung Ihres Bürgschaftskredits von Bedeutung sein könnten;

(2) uns Auskunft über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge zu geben und

(3) Ihre gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen.

8.1.3 Sie haben uns unverzüglich Ihre neue Postanschrift mitzuteilen, wenn Sie aus der Wohnung, für die wir die Bürgschaft ausgestellt haben, ausziehen.

8.1.4 Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der nach Wirksamwerden der Rücktrittserklärung dem Zeitraum bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entspricht.

8.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen. Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

8.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung dem Zeitraum bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entspricht.



9. Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, können Klagen nur bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erhoben werden.

10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an der im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

11. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

12. Sanktionsklausel

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Liebe Kundin, lieber Kunde,
nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Württembergische Versicherung AG, die Württembergische Lebensversicherung AG, die Württembergische Krankenversicherung AG, die Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG, die Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH, die Karlsruher Lebensversicherung AG, die Württembergische Vertriebspartner GmbH und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Württembergische Versicherung AG, Württembergische Lebensversicherung AG, Württembergische Krankenversicherung AG, Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG sowie Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH. Wenden Sie sich unter Angabe des jeweiligen Unternehmens bitte an:

Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart
Telefon 0711 662–0
Telefax 0711 662–829400
E-Mail info@wuerttembergische.de

Für die Karlsruher Lebensversicherung wenden Sie sich bitte an
Friedrich-Scholl-Platz
76112 Karlsruhe
Telefon 0721 353–0
Telefax 0721 353–782699
E-Mail info@karlsruher.de

Für die Württembergische Vertriebspartner GmbH wenden Sie sich bitte an
Rotebühlplatz 20b
70173 Stuttgart
Telefon 0711 662–0
Telefax 0711 662–829400

E-Mail info@wuerttembergische-makler.de

Den Datenschutzbeauftragten unserer Unternehmen erreichen Sie unter:

Wüstenrot & Württembergische AG
Datenschutzbeauftragter
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 16-0
E-Mail dsb@ww-ag.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe, von für Sie zuständigen Vermittlern sowie deren Führungskräften und Fachbetreuern/Beratern/Partnern oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (z. B. zur Erfüllung von Verträgen, zur Schadensregulierung oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. die Nummern Ihrer Verträge), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Für besonders schützenswerte Daten (z. B. Gesundheitsdaten oder genetische Daten) erfolgt die Datenverarbeitung nur mit Ihrer Einwilligung, die sich ausdrücklich auf diese Daten bezieht. Auch die Übermittlung von Daten durch Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, setzt eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen voraus.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Personenbezogene Daten erheben wir nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen, wenn die direkte Erhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies kann zum Beispiel eine mitversicherte Person oder ein abweichender Postempfänger sein. In diesem Fall bitten wir Sie, die betroffenen Personen über die Datenspeicherung zu informieren.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wuerttembergische.de/datenschutz, www.karlsruher.de/datenschutz und www.wuerttembergische-makler.de/datenschutz abrufen.

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der vorgenannten Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen



Vertragsunterlagen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO, Art. 9 Abs. 2a) i. V. m. Art. 7 DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Konzern, Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der vorgenannten Unternehmen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind bspw. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Wirtschaftsauskunfteien, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb, Marketing und Anschaffenermittlung. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie auf unserer Internetseite unter www.wuerttembergische.de/datenschutz, www.karlsruher.de/datenschutz und www.wuerttembergische-makler.de/datenschutz entnehmen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der vorgenannten Unternehmen ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Versicherungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sowie externe Vermittler und Vermittlungsgesellschaften, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (bspw. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel),
- Rückversicherungsunternehmen, über die von uns übernommene Risiken abgesichert werden. Hierzu kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an ein solches Unternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über das Risiko

oder den Versicherungsfall machen kann.

- Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können unter Umständen Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage) werden. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben, bzw. für die Sie uns von unserer Schweigepflicht gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (§§ 238, 257 Abs. 4 HGB), der Abgabenordnung (§ 147 Abs. 3, 4 AO) und dem Geldwäschegesetz (§ 8 Abs. 3 GWG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königsstrasse 10a
70173 Stuttgart

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir die automatisierte Entscheidungsfindung ausschließlich zur Unterstützung der betriebsinternen Abläufe.

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.



10. Inwieweit werden meine Daten für Scoring und Rating genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten:

- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (unter anderem im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

- Im Interesse der Versichertengemeinschaft sind wir verpflichtet, auf die termingerechte Beitragszahlung aller Versicherten zu achten. Zur Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit beziehen wir Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten (Bonität) und extern ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten (Scoring). Die Unternehmen, von denen wir Bonitäts- und Scoringdaten beziehen, können Sie der Dienstleisterliste unter www.wuerttembergische.de/datenschutz entnehmen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch (ohne Nennung von Gründen) gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Bitte richten Sie den Widerspruch an die oben genannten Kontaktdaten des verantwortlichen Unternehmens.

**Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns!**



0800-0122334 (kostenlos)



www.kautionsfuchs.de
info@kautionsfuchs.de



Für Ihre Unterlagen

Kautionsfuchs.de
Talstr. 24, 40217 Düsseldorf

info@kautionsfuchs.de
Fax: 0211 54 26 83 30